

Riesenerfolg der RKL-Klagsoffensive

VfGH: Ausschluss von Homosexuellen aus Mitversicherung verfassungswidrig

Rechtskomitee LAMBDA: „Regierung manövriert sich in ausweglose Situation“

Voller Erfolg der RKL-Klagsoffensive. Wie soeben bekannt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof die gesetzlichen Bestimmungen über die Mitversicherung von LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung aufgehoben, weil sie homosexuelle Paare diskriminieren. Diese Diskriminierung diene nicht der Familienförderung.

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung seines Partners/ihrer Partnerin anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese Lebensgefährten verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL hat Anfang des Jahres eine Klagsoffensive zur Gleichstellung homosexueller Paare gestartet. Im Zuge dieser Klagsoffensive wurde mit zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof auch die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG als auch im GSVG begehrt.

Einen ersten Erfolg erzielte die RKL-Klagsoffensive bereits im August als der Unabhängige Finanzsenat aussprach, dass gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten bei der Schenkungssteuer gleich zu behandeln sind.

Keine besonders schwerwiegenden Gründe

Nun hat der Verfassungsgerichtshof auch die diskriminierenden Bestimmungen zur Mitversicherung von LebensgefährtInnen in ASVG und GSVG aufgehoben. Die Bundesregierung verteidigte den Ausschluss homosexueller Paare von der Mitversicherung mit der Förderung von Familien. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Begründung zurückgewiesen. Der Gesetzgeber habe die behauptete Absicht der Familienförderung verfehlt, so die Verfassungsrichter, weil das Gesetz gar nicht auf das Vorhandensein von Kindern abstellt sondern auf das Geschlecht. Verschiedengeschlechtliche Paare ohne Kinder können die Mitversicherung in Anspruch nehmen, gleichgeschlechtliche mit Kindern nicht.

Nach dem Geschlecht oder der sexuellen Orientierung dürfe, so der VfGH (in Anlehnung an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof) nur bei besonders schwerwiegenden Gründen differenziert werden. Solche Gründe konnten die Verfassungsrichter für den Ausschluss homosexueller Paare von der Mitversicherung nicht finden. Also hoben sie die betreffenden Bestimmungen im ASVG und GSVG mit Wirkung vom 01.08.2006 auf.

„Unsere Klagsoffensive, die wir angesichts der Untätigkeit der Politik gestartet haben, ist ein voller Erfolg“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Anwalt des Beschwerdeführers, „Die Bundesregierung sollte nun schön langsam einsehen, dass sie sich

mit der fortgesetzten Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare in eine immer ausweglosere Situation manövriert“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder,, NRObg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Roderich Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

10.11.2005